

Veränderung des Sozialmilieus in Rehme durch die Industrialisierung eine wichtige Basis für die folgenden Auspflarrungen. Während die Bezirke am Rande der Kirchengemeinde weiterhin stark bäuerlich geprägt blieben, schuf die Industrialisierung in Bad Oeynhausen eine breite Arbeiterschicht in Rehme, die nur schwer von den Pfarrern erreicht werden konnte. Erst dem Pfarrer Gerhard Huneke, der als gelernter Dreher erst später Pfarrer wurde, gelang es, einen Rückhalt in der gesamten Gemeinde zu finden. Leider kann Huneke auf Grund der Quellenlage vorwiegend nur die organisatorischen Veränderungen nachzeichnen. Die Entwicklungen und sich ändernden Formen in der Gemeindegemeinschaft, durch die sich Kirche ja vielfach vor Ort deutlich macht, treten dementsprechend sehr stark zurück.

Mit einem Aufsatz von Bärbel Sunderbrink zur Verlegung des kirchlichen Friedhofs, der eine Konkretisierung ihrer fundierten Magisterarbeit ist, werden die kirchlichen Beiträge abgeschlossen. Die Aspekte des Wirtschaftslebens und des Vereinslebens sollen an dieser Stelle nicht weiter erwähnt werden, da hier v. a. das Interesse an der Kirchengeschichte im Vordergrund steht.

Mit dieser Chronik ist den Herausgebern ein wichtiger Beitrag zur Ortsgeschichte von Rehme gelungen. Sie macht die Schwierigkeit einer Entwicklung deutlich. Ursprünglich Kerngemeinde für die gesamte Region, steht die Kirchengemeinde nun im Schatten von Bad Oeynhausen. Dabei ist die Geschichte beider Ortsteile nicht voneinander zu trennen. Es fällt auf, dass dieses schwierige Verhältnis nur wenig thematisiert wird. Entwicklungen in Bad Oeynhausen, die auch Rehme berühren, wie z. B. das Wirken des damaligen Präses Karl Koch in Bad Oeynhausen, werden nicht erwähnt oder nur kurz gestreift. Der Band ermuntert in der bunten Zusammensetzung seiner Beiträge zu weiteren Forschungen. Vielleicht können die Herausgeber ja schon bald mit einem weiteren Band aufwarten. Dieses gelungene Werk hat jedenfalls Appetit auf weitere Folgen geweckt.

Wolfgang Günther

*Rainer Decker, Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition, Primus Verlag, Darmstadt 2003, 184 S., 23 Abb.*

Seine Publikationen weisen Dr. Decker als einen Fachmann in der wissenschaftlichen Erforschung der Hexenprozesse aus. Geboren 1949, Studiendirektor in Paderborn, fungierte er als wissenschaftlicher Berater von Fernseh-Dokumentationen von ARTE und ARD zum Thema „Hexen“ und wirkte bei der Konzeption der Ausstellung „Hexengerichtbarkeit im kurkölnischen Sauerland“ mit.

In seinem neuen Buch stellt er sich einem Thema, das wie kaum ein anderes historisches Thema emotional diskutiert wird: der offiziellen Haltung der Päpste und der Inquisition zu den Hexenverfolgungen. Seit 1996 durfte Decker zusammen mit einigen wenigen deutschen und italienischen Historikern in den Archiven des Heiligen Offiziums (der Kongregation für die Glaubens-

lehre, der damaligen Inquisition) recherchieren, um anhand der vorhandenen Quellen die Haltung der katholischen Kirche zu den Hexenverfolgungen zu erforschen. Die Öffnung der Archive ermöglicht, alte Klischeevorstellungen vom Wirken der Inquisition abzubauen. Zwar sind um 1800 zur Zeit der napoleonischen Kriege die meisten Hexenprozessakten vernichtet worden, doch die *Decreta*, die Protokolle der Sitzungen der obersten Inquisitionsbehörde, sind fast vollständig erhalten und ermöglichen einen Einblick in die Entscheidungen der römischen Inquisition, die meist vom Papst persönlich geleitet wurde. Papst und Kardinäle ließen sich bei Zweifelsfragen die Prozessakten senden und nahmen direkten Einfluss auf das weitere Verfahren.

Zunächst wird in den ersten sieben Kapiteln die Haltung der Päpste zur Entwicklung des Hexenbegriffes und des Hexenprozesses vom 11. bis zum 16. Jahrhundert dargestellt. Die weiteren Kapitel sind einer zunehmend vorsichtigen und kritischen Entwicklung in der Neuzeit gewidmet. In seiner Gesamtdarstellung der Hexenverfolgung durch die Inquisition bezieht sich Decker größtenteils nicht, wie der Buchtitel etwas irreführend vermuten lässt, auf neue Erkenntnisse aus den Inquisitionsakten, sondern gibt eine Gesamtschau des internationalen Forschungsstandes. Erkenntnisse über neu zugängliche vatikanische Akten finden sich erst ab S. 78.

Besondere Sorgfalt verwendet Decker auf die sich wandelnden Definitionen von strafwürdigem Aberglauben über die Jahrhunderte. Zauberglaube war keine Besonderheit des mittelalterlichen Christentums in Europa. In vielen Kulturen existierte der Glaube an sog. „weiße“ und „schwarze“ Magie, letztere wurde auch in vorchristlichen Gesellschaften bestraft. Bedeutsam für die Kirche hinsichtlich der Frage, was eigentlich eine Hexe sei, war über viele Jahrhunderte der sogenannte *Canon Episcopi*, eine Sammlung kirchlicher Rechtssätze aus dem 9. Jahrhundert. Dieser forderte Bestrafung von Schadenszauber, aber bestritt die Existenz nächtlicher Luftfahrten und bezeichnete sie als heidnische Vorstellung und Vorspiegelung des Teufels. Die Auseinandersetzung mit heidnischen Glaubensvorstellungen und Magie war bis ins Früh- und Hochmittelalter Aufgabe der Seelsorger vor Ort und der Bischöfe. Die Päpste waren aus geografischen und Machtgründen kaum damit befasst.

Mit größerer Machtfülle nahmen die Päpste ab 1200 die Auseinandersetzung mit den neuen Ketzerbewegungen der Katharer und Waldenser auf. Ab 1200 bekämpften Inquisitoren von den Orden der Dominikaner und Franziskaner Dissidenten mit der päpstlichen Vollmacht der *inquisitio*, der Nachforschung nach Ketzern. Verhängten zunächst weltliche Gerichte die Todesstrafe gegen Ketzerei, übernahmen dies 1231 unter Papst Gregor IX. auch kirchliche Gerichte. Nach altem Kirchenrecht hatte ein reuiger Sünder Anspruch auf Vergebung und Begnadigung, erst bei einem Rückfall drohten schwerste Strafen einschließlich der Hinrichtung. Papst Innozenz IV. richtete 1252 mit der Bulle *ad extirpanda* regionale Kommissionen gegen Häretiker ein. Dabei wurde in Anlehnung an das römische Recht zur Wahrheitsfindung die Folter als Beweismittel eingeführt. Für die Vollstreckung schwerer Strafen war die Inquisition auf die weltliche Macht angewiesen.

Den Hexenglauben im späteren Sinn (Hexensekte, Hexensabbat und Schadenszauber) gab es im 13. und 14. Jahrhundert noch nicht und daher auch keine Hexenverfolgung. Gegen Papst Johannes XXII. wurde ein zauberischer Mordanschlag verübt, und er legitimierte 1320 erstmalig ein Vorgehen gegen Dämonenglauben und Hostienmissbrauch. Als Strafe drohte Exkommunikation, gegen Häretiker in schweren Fällen die Todesstrafe.

Das wichtigste spätmittelalterliche Inquisitionshandbuch *Directorium Inquisitorum* von Nikolaus Eymerich unterschied Alltagsmagie (Wahrsagerei) von häretischer Dämonenanrufung und erfuhr von 1376–1607 mehrere Auflagen. Wesentliche Elemente des späteren Hexenbegriffs fehlen. Von einzelnen Fällen abgesehen, spielte bis 1390 Magie vor kirchlichen als auch vor weltlichen Gerichten kaum eine Rolle. Für Europa ist pro Jahr nur etwa ein Verfahren überliefert, überwiegend Schadenszauber.

Mit der zunehmenden Verbreitung des Glaubens an den Hexensabbat begannen Inquisitoren ab 1390 den Glauben an nächtliche Dämonentreffen und an die neue Hexensekte als real zu beurteilen. Dahinter stand die Angst vor geheimen Treffen der als Ketzer verfolgten Waldenser. Die Ketzerverfolgung schlug in die Hexenverfolgung um. Besonderen Anteil an den einsetzenden Verfolgungen hatten weltliche Richter, welche für Schadenszauber zuständig waren, während kirchliche Gerichte für den Abfall von Gott zuständig blieben.

1426 predigte in Rom Bernhard von Sienna gegen Hexen (Teufelspakt, Kindertötung und deren Verarbeitung zu Hexensalben). Daraufhin fand in Rom die erste Hexenverbrennung statt. Es schloss sich aber keine Verfolgungswelle gegen Hexen an, denn in Rom überzog zunächst die Skepsis gegen die neue Theorie vom Hexensabbat. Eine Radikalisierung fand durch Papst Eugen IV. statt, der 1437 in einer Bulle weiße Magie, Sakramentenmissbrauch und Teufelspakt sowie Schadenszauber verurteilte, wenn er sich durch Wetterzauber gegen die gesamte menschliche Gemeinschaft richtete.

Unter den humanistisch gebildeten Päpsten wurden die Kompetenzen der Inquisitoren ausgeweitet. In der Bulle *summis desiderantes affectibus* von 1484 zugunsten der in Deutschland tätigen Inquisitoren Heinrich Institoris und Jakob Sprenger beschreibt Papst Innozenz VIII. das Hexendelikt als Teufelspakt und Schadenszauber, während die Kurie den neuen Elementen der Hexenlehre (Hexensabbat und Hexenflug) skeptisch gegenüberstand. Institoris stellte diese Bulle 1487 seinem Handbuch für Hexenverfolger, dem *Hexenhammer*, voraus, obwohl das Buch nicht vom Papst autorisiert war. Der *Hexenhammer* kennzeichnet Hexerei vor allem als Schadenszauber (und damit als weltliches Verbrechen). Dadurch wurde erreicht, dass weltliche Gerichte die Hexenverfolgung in die Hand nahmen. In Deutschland wurde dieses Verbrechen in der kaiserlichen Halsgerichtsordnung von Kaiser Karl V. aufgenommen und durch Todesstrafe durch Verbrennen geahndet. Der sich ausbreitende Glaube an die Existenz von Hexensekte, Teufelspakt, Hexenflug und Hexensabbat war Auslöser für die Prozesslawinen nördlich der Alpen seit 1590.

Decker bestätigt eine Mitschuld Roms an der Blutspur, die von Institoris und dem in vielen Auflagen nachgedruckten *Hexenhammer* gelegt wurde. Zugleich legt er dar, dass Papsttum und Inquisition für die Radikalisierung nördlich der Alpen nicht verantwortlich zu machen waren. Der Einfluss der Inquisition in Hexensachen dort war gering. Das traf nicht nur für die protestantischen Territorien zu, sondern galt auch für die katholischen Machteliten. In Italien hingegen fand diese Radikalisierung von Hexenprozessen nicht statt. (S.54)

In den Alpentälern begannen um 1500 Massenverfolgungen gegen Hexen, und daran waren Päpste, Bischöfe und Inquisitoren beteiligt. In Abweichung vom bisherigen Kirchenrecht erweiterte 1501 Papst Alexander VI. die Machtbefugnisse der Inquisitoren auf Kosten der Zuständigkeiten von Ortsbischöfen und staatlichen Stellen. Ein heftiger Streit zwischen römischer Kirche und der Regierung Venedigs über die Beurteilung der Hexerei und der jeweiligen Befugnisse trug zu einer vorsichtigen Haltung Roms bei. In diesem Zeitraum ging eine der letzten großen Hexenverfolgungen in Italien durch kirchliche Gerichte zu Ende, bei der 80 Menschen verbrannt wurden.

In der Darstellung Deckers zu den kontroversen Positionen im Gelehrtenstreit um Realität von Hexenflug werden die grundsätzlichen Bedenken des Staates Venedig und das Gutachten des italienischen Juristen Andrea Alciati angeführt. Dieser wandte sich 1516 angesichts größerer Hexenverfolgungen durch die Inquisition in der Diözese Como mit 300 Verbrennungen in einem Gutachten zum „holocausta“ (griech. „Brandopfer“) unter Berufung auf den Kirchenvater Augustinus, auf den *Canon Episcopi* und das bisherige päpstliche Recht gegen die Realität von Hexenflug und Hexensabbat, während Vertreter eines harten Kurses in Italien überwiegend aus dem Dominikanerorden und der Inquisition kamen.

Mit der Bulle *licet ab initio* schuf Papst Paul III. zur Bekämpfung von Ketzerei 1542 das Heilige Offizium, die heilige Kongregation der Inquisition, an dessen Spitze der Papst stand. Theoretisch war der Geltungsanspruch weltweit, faktisch auf Italien begrenzt. In Deutschland und Frankreich war eine Inquisitionsbehörde nicht durchzusetzen, in Spanien und Portugal existierten nationale Behörden.

In Spanien äußerte der oberste Rat der Inquisition um 1512 Zweifel an der Theorie des Hexensabbats, kritisierte die Ausführungen des *Hexenhammers* und beließ den alten Grundsatz des Kirchenrechts in Kraft, dass reuige Ersttäter auf Milde hoffen durften. Hexerei wurde nicht als Problem der Strafjustiz angesehen, sondern der Seelsorge. Durch diese Haltung wurde der größte europäische Staat von Massenverfolgungen von Hexen verschont.

In der Frage der Hexenverfolgung wechselten moderatere und strengere Päpste ab. 1555 befasste sich Papst Paul IV. persönlich mit einem Hexenprozess und übergab die Angeklagten, obwohl sie nicht vorbestraft waren, dem weltlichen Gericht, das die Todesstrafe verhängte. 1572 wurden in Rom zum letzten Mal Frauen als Hexen verbrannt. Papst Gregor XIII., bekannt für seine Kalenderreform, nahm eine vorsichtige Haltung in der Hexenfrage ein. Er

bestrafte 1582 einen Richter, der ungerecht gegen als Hexen angeklagte Frauen vorgegangen war und sich an ihrem Vermögen bereichert hatte. Auch bei lokalen Inquisitoren vollzog sich ein Wandel. Andererseits verschärfte 1623 Papst Gregor XV. das Kirchenrecht. Fortan konnte ein Angeklagter auch beim ersten Vergehen dem weltlichen Gericht ausgeliefert und mit dem Tode bestraft werden.

Während der *Hexenhammer* als Grundlage für die Massenverfolgungen der Hexen sehr bekannt wurde, ist nach Decker der Hexenprozessinstruktion von 1621 in der Hexenforschung bisher zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, die das Vorgehen der römischen Inquisition in Italien maßgeblich prägte. Diese Hexenprozessinstruktion geht auf den Inquisitor Giulio Monterezi zurück, Experte des Heiligen Offiziums für Hexenfragen. Die Instruktion beklagt schlimme Fehler von Bischöfen und Richtern bei der Durchführung von Hexenprozessen, bezeugt eine vorsichtige Stellung Roms gegenüber der Theorie des Hexenflugs und verbietet die gerichtliche Verwendung von „Besagungen“ (Denunziationen) wegen Teilnahme am Hexensabbat. Folter war zugelassen, aber Anspruch auf Verteidigung sollte gewährleistet werden und die Forderungen für die Haftbedingungen waren human. Diese Instruktion wurde 1625 öffentlich publiziert zu einer Zeit, als in Deutschland während des 30-jährigen Krieges die Hexenverfolgung ihren Höhepunkt erreichte. 1661 wurde sie ins Deutsche übersetzt. Auffällig ist, dass der deutsche Jesuitenpater Friedrich Spee in seiner *Cautio Criminalis* in wesentlichen Punkten mit dieser römischen Hexeninstruktion übereinstimmt. Beide erkennen die Existenz von Hexen an, stehen aber den problematischen Elementen des Hexenglaubens (Hexenflug und Hexensabbat) kritisch gegenüber. Allerdings kannte Spee wohl diese römische Instruktion nicht, sonst hätte er sicherlich darauf verwiesen.

Nördlich und südlich der Alpen gab es große Unterschiede in der gelehrten Diskussion über Magie. Während in Rom eine vergleichsweise harmlose, tatsächlich praktizierte Alltagsmagie anstelle von fiktiver Hexerei bekämpft wurde, beschwor in Deutschland der Trierer Weihbischof Binsfeld das „Superverbrechen der Hexerei“. Im Unterschied zu Italien fielen nördlich der Alpen unzählige unschuldige Menschen den Massenverfolgungen zum Opfer.

Die von Decker ausgewerteten Akten zeigen an verschiedenen Beispielen die sich anbahnende Haltung Roms zur Verhinderung von Hexenprozessen außerhalb seines eigentlichen Machtgebietes. Aufgrund eines Gutachtens der italienischen Universität Bologna schwenkte das Herzogtum Bayern auf eine vorsichtige Haltung bezüglich der Hexenverfolgungen um, und es kam dort zu keinen Massenverfolgungen wie im übrigen Deutschland.

In Lille, damals Teil der spanischen Niederlande, intervenierte der päpstliche Nuntius Bentivoglio auf Weisung des römischen Offiziums in einem Hexenprozess. Er erreichte die Freilassung des Angeklagten und meinte, es sei eher ein Fall für Seelsorger als für den Scheiterhaufen. In einem anderen Fall ordnete Rom 1618 eine gründlichere Untersuchung an, nach der die noch lebenden Angeklagten freigelassen und die zwei bereits hingerichteten nachträglich freigesprochen wurden. (S.97)

In Graubünden versuchte Rom 1654, die dortige staatliche Justiz von ihrem harten Kurs bei der Hexenverfolgung abzubringen und erreichte die Freilassung und seelsorgerliche Betreuung von 15 Kindern zwischen 8 und 12 Jahren, die wegen Hexerei angeklagt waren.

Die Akten erhellen auch die Haltung Roms zu den Fällen von angeblicher teuflischer Besessenheit in Brakel bei Paderborn. Die römische Inquisition versuchte 1657 mäßigend auf die Paderborner Hexenverfolger einzuwirken. „Statt ‚Hexenjagd‘ lautete der Rat: ‚Gottvertrauen‘“ und seelsorgerliches Einwirken. Papst Alexander VII. hielt in einem persönlichen Schreiben die angeführten Indizien für teuflische Besessenheit nicht für überzeugend. Trotzdem kam es im Hochstift Paderborn zu einer Verfolgungswelle, die 30 Personen das Leben kostete.

Es gab innerhalb der römischen Kirche viele widerstreitende Ansichten und Haltungen bezüglich Magie und Hexerei. Mitte des 16. Jahrhunderts setzte in der Spitze der katholischen Kirche ein Umdenken ein, so dass es in Südeuropa nicht zu ähnlichen Hexenverfolgungswellen kam wie in Mitteleuropa mit insgesamt bis zu 50.000 Hingerichteten. Im Gegensatz zur festen Überzeugung des überwiegenden Teils der deutschen Öffentlichkeit kann man demnach nicht von „der“ hexenverfolgenden katholischen Kirche sprechen.

In Italien verhinderte die römische Hexenprozessinstruktion Massenverfolgungen, wie sie in anderen Gebieten Europas praktiziert wurden. De facto wurden im 17. Jahrhundert von dem Heiligen Offizium keine Hexen mehr zum Tode verurteilt. Es gab nur noch zwei Magie-Delikte, für die von den Päpsten die Todesstrafe verhängt wurde: Nekromantie (Dämonenbeschwörung) mit explizitem Teufelspakt und Hostienfrevl. Bei der gelehrten Magie, der Nekromantie, überwogen die männlichen Angeklagten. Dafür wurde allerdings ab 1650 kaum noch eine Hinrichtung angeordnet. 1711 und 1761 verhängte die Inquisition in Rom die letzten Todesurteile gegen Betrüger, die sich als Priester ausgegeben hatten.

Obwohl vom Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert vor den Inquisitionsgerichten insgesamt etwa 20.000 Prozesse wegen Magie verhandelt wurden, handelte es sich in Italien meistens um Volksmagie wie Wahrsagerei, Liebeszauber und Schatzsuche mit magischen Mitteln, die mit milden Strafen geahndet wurden. Unter den Angeklagten waren teilweise bis zu 50% Männer, so dass aufgrund der Akten (entgegen den frauenfeindlichen Äußerungen im *Hexenhammer*) nicht von einem speziellen Kreuzzug der Kirche gegen die Frauen gesprochen werden kann. Die von Kritikern der katholischen Kirche aufgestellte Kausalkette „Zölibat – sexuelle Verklemmtheit – Frauenfeindlichkeit – Hexenverfolgung“ lässt sich nach Decker nicht aufrechterhalten.

Bei Auswertung der Akten der Inquisition ergibt sich, dass zwischen 1550 und 1800 von der Inquisition in Rom selber 130 Todesurteile verhängt wurden, davon 10 nach 1620. In 250 Jahren wurden 10 Personen wegen Magie und Hexerei hingerichtet, davon waren die meisten Männer, die wegen Nekromantie angeklagt waren. 1641 wurde zum letzten Mal von einem Papst

ein Todesurteil in einem Magieprozess ausgesprochen. Danach hörten Hexenprozesse im Machtbereich der römischen Inquisition auf.

Für die mittelalterliche päpstliche und bischöfliche Inquisition insgesamt errechnet Decker eine Zahl von weniger als 1.000 hingerichteten Hexen, während die neuzeitliche römische Inquisition ca. 100 Personen wegen Hexerei zum Tode verurteilte. Dabei wurde ein anderer Hexereivorwurf erhoben als nördlich der Alpen: Hexenflug, Hexensabbat und Teufelsbuhlschaft spielten südlich der Alpen kaum eine Rolle. Zudem hatten reumütige Ersttäter hier Anspruch auf Milde vor den Inquisitionsgerichten.

Es ist ein Verdienst Deckers, durch seine Darstellung der aktuellen historischen Forschung und der Entschlüsselung von Inquisitionsakten mehr Licht in dieses dunkle Kapitel der Kirchengeschichte gebracht zu haben. Wenn Papst Leo XIII 1884 sagte: „Geht zu den Quellen! Wir haben keine Angst vor der Veröffentlichung der Dokumente“ – lag ihm das Image der Institution Kirche am Herzen.

Es fällt auf, dass Rainer Decker den Sinn eines von vielen geforderten Schuldbekennnisses der Kirche zu den Hexenprozessen in Zweifel zieht. Erstaunlicherweise erwähnt er auch nicht die im Jahr 2000 verkündete Stellungnahme *mea culpa* des Papstes Johannes Paul II. Nach der Interpretation des Vatikans bezieht sich die Erklärung *mea culpa* u. a. auf Ketzer- und Hexenverfolgung, auch wenn sie nicht explizit beim Namen genannt werden. Dabei bekennt der Papst, dass einzelne Christen bisweilen in ihrem notwendigen Einsatz zum Schutz der Wahrheit auf Methoden zurückgegriffen haben, die nicht dem Evangelium entsprachen.

Wenn auch nach Deckers Untersuchung die Verantwortung der Päpste für die Hexenverfolgungen weitaus geringer veranschlagt werden muss als bisher angenommen, so tragen doch nicht nur Einzelne, sondern die Kirche(n) insgesamt Mitverantwortung für die jahrhundertelange Verfolgung und Hinrichtung unschuldiger Menschen.

Decker berichtet, dass 1618 in Lille die Durchführung eines Hexenprozesses von den Kardinal-Inquisitoren gründlich überprüft wurde. Nach der Untersuchung ordneten diese an, man sollte die fälschlich Angeklagten „sanft trösten und die Wolken von Zauberei aus ihrer Seele vertreiben.“ Die in diesem Zusammenhang bereits hingerichteten Frauen wurden nachträglich freigesprochen. (S.97) Bei den anderen Opfern der Hexenprozesse ist dies nie geschehen.

Hartmut Hegeler